

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ)

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 08.11.2021 folgende Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:
 - (6) Der Gebührensatz für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 7,67 €/m³.
2. § 15 b Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 - (2) Der Gebührensatz beträgt für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 75,00 €/m³.

Artikel II

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Seelow, den 08.11.2021


J. Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Schulze
Verbandsvorsteher

Siebente Satzung **zur Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke** **in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und** **Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ Seelow) vom 29.03.2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.02.2012 hat die Versammlung des WAZ Seelow auf ihrer Sitzung am 24.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.06.2020 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 21. Juli 2020, S. 17) wird wie folgt geändert:

Der § 16 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr durch die Gebührenpflichtigen zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen dreimonatlich in Höhe von je 1/4 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt die Abschlagszahlung monatlich in Höhe von je 1/10 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WAZ Seelow durch Bescheid festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 24.02.2021


Schulze
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)



Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1), und des § 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ Seelow) vom 29.03.2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.02.2012 hat die Verbandsversammlung des WAZ Seelow auf ihrer Sitzung am 29.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.10.2006, die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2011, die 3. Änderungssatzung vom 28.10.2013, die 4. Änderungssatzung vom 02.11.2015 und die 5. Änderungssatzung vom 21.02.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 Teil 100, und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m³ aufweisen. Bereits bestehende abflusslose Sammelgruben sind auf Aufforderung des Zweckverbandes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2021 anzupassen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge sicher und gefahrlos möglich ist. Die Anlage muss frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden kann. Der Ansauganschluss der Grundstücksentwässerungsanlage ist bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Die bestehenden Ansauganschlüsse sind auf Aufforderung des Zweckverbandes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2021 anzupassen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben für eine ungehinderte Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweist. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtshöhen, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und dem nächstmöglichen Standort des Fäkalienfahrzeuges.

Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, haben die Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Die Mehraufwendungen werden im Wege des Kostenersatzes von den Gebührenpflichtigen erhoben. Über den Einsatz des kleineren Entsorgungsfahrzeugs und die Höhe der Mehraufwendungen kann der Zweckverband mit den Grundstückseigentümern eine Sondervereinbarung abschließen, deren Inhalt den Vollzug dieser Satzung sicherstellen und deren Inhalte wiedergeben muss. Der Zweckverband ist berechtigt, die voraussichtlichen Mehrkosten als Vorausleistung zu Beginn jeder Abrechnungsperiode von den Gebührenpflichtigen anzufordern.

- (5) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen eine Bescheinigung auszustellen, die dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen ist.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 2 bis 4, so haben die Grundstückseigentümer die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des

Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen haben bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erstreckt sich nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind oder sich aus Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes ergeben.“

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und ausschließlich von den in der Anlage 1 genannten Entsorgungsunternehmen, die im Auftrag des Zweckverbandes tätig sind, vornehmen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entsorgung rechtzeitig, in der Regel 5 Werktage (der Sonnabend gilt nicht als Werktag) vorher, dem von ihm aus der Anlage 1 ausgewählten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen; für eine abflusslose Sammelgrube hat dies spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der Zweckverband oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert der Entsorgungsunternehmer die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.
- (3) Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen, so muss er dies dem Entsorgungsunternehmen unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor dem Entsorgungstermin mitteilen. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (4) Erfolgt die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig i.S.d. Abs. 2 Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 1 und der Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; die eigenen Leistungen des Zweckverbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Zweckverbandes abgerechnet.

- (5) Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Zweckverband bzw. das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann.
- (6) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

3. § 15 a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet wird, werden zur Einleitgebühr nach § 15 Abs. 6 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Schmutzwasser im Sinne von Satz 1 ist Schmutzwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbarer Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Einleitgebühr nach § 15 Abs. 6 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der vorgenannten Grenzwerte

um mehr als 20 %	50 % der Gebühr
um mehr als 100 %	100 % der Gebühr

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

- (2) Liegt eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube nicht direkt an der Grundstücksgrenze an und müssen deshalb Schläuche für die Entleerung ausgelegt werden, ist zu der Mengengebühr nach § 15 Absatz 6 ein Zuschlag von 0,90 € je angefangener Meter Schlauchlänge im Wege des Kostenersatzes zu zahlen. Die ersten 5 m sind davon befreit. Die Schlauchlänge ergibt sich aus der Befahrbarkeit des Grundstücks. Berechnungsgrundlage ist die notwendige Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube, bzw. beim Befahren des Grundstücks zwischen dem Ansaugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube.
- (3) Beträgt die Abfuhrmenge einer Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 6 m³, so ist für den Mehraufwand ein Zuschlag in Höhe von 6,00 € je Abfuhr im Wege des Kostenersatzes zu zahlen.

4. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Schmutzwasser nicht der Sammelgrube zuführt oder dem Zweckverband überlässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 der Sammelgrube Schmutzwasser zuführt, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht mit einer Grundstücksentwässerungsanlage versieht, obwohl eine Ausnahme vom Zweckverband nicht zugelassen ist,
 6. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen lässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 8. entgegen § 8 Abs. 6 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
 9. entgegen § 9 Abs. 1 die Genehmigung der zuständigen Baubehörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 10. entgegen § 9 Abs. 2 den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Umbauarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 11. entgegen § 9 Abs. 4 die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
 12. entgegen § 9 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zugang zu allen Anlageteilen nicht oder nicht ungehindert gewährt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 14. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung oder einer Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 15. entgegen § 11 die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, nicht oder nicht rechtzeitig so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden kann,
 16. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
 17. entgegen § 12 Abs. 5 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,
 18. entgegen der in § 13 normierten Einleitungsbedingungen die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage benutzt,
 19. entgegen § 17 a den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder nicht oder nicht

- rechtzeitig anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
20. entgegen § 17 b Satz 2 die Ermittlungen des Zweckverbandes nicht ermöglicht oder nicht unterstützt,
21. entgegen § 17 b Satz 3 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten und Befahren des Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7, 9, 10, 14 und 19 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

Artikel II Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 29.06.2020


Schulze
Verbandsvorsteher



**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke
in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ)**

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 21.02.2018 folgende Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 Entsorgungsunternehmen:

Oder-Bauelemente GmbH
Gewerbehof
15306 Worin

Tel.: (03 34 77) 44 08

Stolzenhagener
Dienstleistungs- & Logistik GmbH
NL Seelow
Mühlenstraße 9 b
15306 Seelow

Tel.: (0 33 46) 8 84 70

WAMS Transport GmbH
Lindenstraße 1
15320 Quappendorf

Tel.: (03 34 76) 5 01 90

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Seelow, den 21.02.2018



J. Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Schulze
Verbandsvorsteher

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ)

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 02.11.2015 folgende Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 7,71 €/m³.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seelow, den 02.11.2015



J. Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Schulze
Verbandsvorsteher

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung der
Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ)**

Die Mitgliederversammlung des VVAZ - Seelow hat am 28.10. 2013 folgende Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02. 2006 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02. 2006 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 7,73 €/m³ .

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01. 2014 in Kraft.



Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Schulze
Verbandsvorsteher

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ)

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 05.05.2011 folgende Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 01.02.2006 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 7,54 €/m³.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Seelow, den 05.05.2011

Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Schulze
Verbandsvorsteher

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke
in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow**

Die Mitgliederversammlung des WAZ-Seelow hat am 18.10.2006 folgende Änderungs-
satzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow
vom 01.02. 2006 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow
vom 01.02. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 6 Buchstabe c erhält folgende neue Fassung:
c) ab den 01.01.2002 bis 31.12.2006 6,77 Euro/m³
2. In § 15 Absatz 6 wird Buchstabe d mit dem folgenden Text hinzugefügt:
d) ab den 01.01.2007 6,94 Euro/m³
3. § 15 b Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
(2) Der Gebührensatz beträgt für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 50,33 Euro/m³

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Seelow, den 18.10.2006

U. Schulz
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Schulze
Verbandsvorsteher

Anlage 1 Entsorgungsunternehmen:

Oder-Bauelemente GmbH
Gewerbehof
15306 Worin

Tel.: (033477) 4408

Stolzenhagener
Dienstleistungs- & Logistik GmbH
NL Seelow
Mühlenstraße 9b
15306 Seelow

Tel.: (03346) 88470

Krüger-Transporte
Reiner Krüger
Lindenstraße 4
15320 Quappendorf

Tel.: (033476) 50190

Podelziger Landwirtschafts GmbH
Stallstraße 1
15326 Podelzig

Tel.: (033601) 230

Kompostier- und Lohnunternehmen
Schulze-Kahleyß GmbH
Frankfurter Straße 5
15306 Libbenichen

Tel.: (033602) 432

Satzung

über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. 06. 2004 (GVBl. I S. 272) dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GvBl. vom 11. 06. 1997 S. 62), zuletzt geändert Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. 06. 2004 (GVBl. I S. 301) und der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung vom 01. 02. 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow, im folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser (dezentrale Schmutzwasseranlage) aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren (Einleitungsgebühren) für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (5) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (6) Der Zweckverband kann die mobile Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Abwasserbeseitigung von Niederschlagswasser durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise auf die Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

§ 2. Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück (wirtschaftliche Einheit), wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abgabenschuldner für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3. Begriffsbestimmungen

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Sammeln von Schmutzwasser dienen.
- (4) Fäkalschlamm (Klärschlamm) ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (5) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, auf denen das anfallende Schmutzwasser nicht direkt in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann und die zumutbar mit Entsorgungsfahrzeugen von der öffentlichen Straße erreichbar sind. Wenn die Entsorgung eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten zu tragen. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Abnahme seiner Sammelgrube hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von

Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage einzuleiten.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.

§ 5. Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die gem. § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen. Dabei sind deren Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.
- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen.
- (3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6. Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Entsorgung kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband zu stellen und eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage beizufügen. Weiterhin muss der Zweckverband nach vorheriger Stellung eines Antrages von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke gemäß § 66 Absatz 3 WHG befreit worden sein.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7. Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben. Diese muss nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist.
- (3) Bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, abflusslose Sammelgruben besitzen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erstreckt sich nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind. Für den Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 9. Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Baubehörde unter Beachtung der Stellungnahme des Zweckverbandes genehmigungspflichtig. Soweit eine solche Genehmigung erforderlich ist, hat der Grundstückseigentümer diese dem Zweckverband unverzüglich nach Erteilung in Abschrift vorzulegen. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für Grundstückskläranlagen ist § 11 Absatz 1 und 4 der Abwasserbeseitigungssatzung zu beachten.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Umbauarbeiten mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen und dort die Ausführung auf Richtigkeit bestätigt wird. Die Abnahme erfolgt nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seines Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10. Prüfungsrecht

- (1) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig benachrichtigt werden.
- (2) Der Zweckverband kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabfuhr ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 11. Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken

Die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 2 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12. Entsorgung des Schmutzwassers

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer ausschließlich von den in der Anlage 1 genannten Entsorgungsunternehmen, die im Auftrag des Zweckverbandes tätig sind, vornehmen zu lassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entsorgung rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem von ihm ausgewählten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (3) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzugeben. Der Zweckverband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen. Für die Entschlammung der Grundstückskläranlage findet im übrigen § 11 Absatz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung Anwendung.

§ 13. Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitungsbedingungen nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist.

§ 14. Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Bei anderem Schmutzwasser - als dem in den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils aktuellen Fassung genannten - kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Erklärung und Mitteilung der Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten.

§ 15. Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Gebührenmaßstab für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage ist der Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch auf dem Grundstück. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des aus öffentlichen, nichtöffentlichen oder Hauswasserversorgungsanlagen zugeführten und durch geeichten Wasserzähler ermittelten Wassers in Ansatz gebracht. Berechnungseinheit ist der m³ zugeführter Wassermenge.
- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, können auf Antrag rückerstattet werden. Für den Nachweis wird ein gesonderter Wasserzähler in Abstimmung mit dem Verband eingebaut. Diese Wasserzähler werden auf Kosten des Gebührenpflichtigen installiert. Für die laufende Unterhaltung ist der Gebührenpflichtige selbst verantwortlich. Der Zähler unterliegt der gesetzlichen Eichpflicht.
- (3) Übersteigt die zu entsorgende Schmutzwassermenge infolge von Fremdwassereintrag den Betrag der gemessenen Wassermenge, ist die entsorgte Gesamtmenge als Maßstab für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage kostenpflichtig.
- (4) Die Wassermenge hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband nach Aufforderung für die abgelaufene Abrechnungsperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder sein Beauftragter nicht selbst abliest.

(5) Der Zweckverband schätzt die dem Grundstück aus öffentlichen, nichtöffentlichen oder Hauswasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge wenn

1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
3. keine Rückmeldung durch den Grundstückseigentümer folgte oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

(6) Der Gebührensatz für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt

- | | |
|--|-------------------------|
| a) in der Zeit vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 | 13,95 DM/m ³ |
| b) in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 | 13,25 DM/m ³ |
| c) ab dem 01.01.2002 | 6,77 €/m ³ |

§ 15 a. Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet wird, werden zur Einleitgebühr nach § 15 Abs. 6 Zuschläge erhoben.

Stark verschmutztes Schmutzwasser im Sinne von Satz 1 ist Schmutzwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbarer Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Einleitgebühr nach § 15 Abs. 6 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der vorgenannten Grenzwerte

um mehr als 20 %	50 % der Gebühr
um mehr als 100 %	100 % der Gebühr

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

§ 15 b. Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das nach Satz 1 gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
- (2) Der Gebührensatz beträgt für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

55,73 €/m³.

- (3) Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Schlamm.

§ 15 c. Gebührenpflichtiger Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser

mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Im übrigen gilt § 2 Absatz 2 und 3 entsprechend.

- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen Einrichtung auf Dauer endet.

§ 16. Erhebungszeitraum, Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum umfasst 12 Monate. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr durch die Gebührenpflichtigen zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen dreimonatlich in Höhe von je $\frac{1}{4}$ der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Trinkwassermenge für das verbleibende Kalenderjahr zugrunde gelegt, die der tatsächlichen Entnahme des ersten Monats entspricht. Diese Trinkwassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht oder nicht gehörig nach, so kann der Zweckverband die Trinkwassermenge schätzen.
- (4) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Der Zweckverband kann die Gebühren und die Abschlagszahlungen in einem Bescheid zusammen festsetzen.
- (5) Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und festgesetzt. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17. Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasserentsorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellte natürliche und juristische Person vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen haften für Schäden, die in Folge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßen Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung oder Zuwege entstehen. In gleichem Umfange hat er den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden gelten gemacht werden. In Höhe des Schadens hat der Grundstückseigentümer seine Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegenüber Dritten an den dies annehmenden Zweckverband abzutreten. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er dem Zweckverband zum Ersatz dieser Mehraufwendungen verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 a. Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17 b. Duldungspflichten

Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 18. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
1. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Schmutzwasser nicht der Sammelgrube zuführt oder dem Zweckverband überlässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 ungeeignetes Schmutzwasser der Sammelgrube zuführt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder entgegen Abs. 2 den Herstellungsbeginn nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. entgegen § 9 Abs. 4 die Mängel nicht anzeigt oder nicht beseitigt,
 7. entgegen § 9 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung in Betrieb nimmt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 den Zugang nicht oder nicht ungehindert gewährt oder Auskünfte nicht erteilt,
 9. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Schäden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 10. entgegen § 11 die Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig herrichtet oder nach Ablauf von 2 Monaten weiterhin für die Ableitung von Schmutzwasser nutzt,
 11. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 12. entgegen § 17 a den Wechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Angaben zur Berechnung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 17 b Satz 3 das Betreten oder das Befahren des Grundstücks oder den Zutritt zur Entsorgungseinrichtung nicht duldet oder entgegen § 17 b Satz 2 nicht oder keine hinreichende Unterstützung gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 19. Anordnungen im Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 20. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2000 in Kraft.

Seelow, den 01. 02. 2006

Schulze
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)